

Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung Glauchau der Großen Kreisstadt Glauchau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 HaushaltsbegleitG 2011/2012 vom 15. 12. 2010 (SächsGVBl. S. 387,403) hat der Stadtrat der Große Kreisstadt Glauchau in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Glauchau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze nach § 51 Nr. 1-3 SächsStrG bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb geschlossener Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dies gilt nicht für Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinaus gehen und deren Beseitigung im § 17 des Sächsischen Straßengesetzes geregelt ist.

§ 3 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, haben sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

(3) Pflichten der Anlieger werden nicht berührt, soweit die Stadt zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, welche Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Als Gehwege gelten auch öffentliche Fuß- und Treppenwege, die unabhängig von einer öffentlichen Straße geführt werden.

(2) In ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen gelten als Gehwege die an deren Rand liegenden Flächen in einer Breite von 1,5 m.

(3) Einem Gehweg entsprechende Flächen sind die Fahrbahnstreifen innerhalb geschlossener Wohnbebauung in einer Breite von 1,50 m am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind. Beträgt die Straßenbreite weniger als 3 Meter gilt die jeweilige Hälfte der Straße als einem Gehweg entsprechende Fläche.

(4) Weitere Flächen sind gemäß § 2 SächsStrG die der Straßen- und Grundstücksentwässerung dienenden Anlagen wie Rinnsteine, Kanalöffnungen und Durchflüsse. Befindet sich auf einer Straßenseite kein Gehweg, sind dort diese Flächen lediglich Gegenstand der Reinigungspflicht.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen. In Sinne der Räum- und Streupflicht gelten sie als Gehweg.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsame Zufahrt oder Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Gras, Unkraut und Laub. Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung mit geeigneten Maßnahmen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in den Rinnstein oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege und Flächen gemäß § 4, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind mindestens auf eine Breite von 1,2 m zu räumen, bei weniger starker Begehung auf 0,6 m.
- (2) Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenränder und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden.

§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Sofern das Räumen von Schnee und Eis nicht ausreicht, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, muss zusätzlich auch gestreut werden. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 4 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 Abs. 1 bezeichneten Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Split oder Sägespäne zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Sie dürfen z.B. ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden.
- (4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1. entgegen § 5 Abs. 1 die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut und Laub auf den zu reinigenden Flächen gemäß § 4 dieser Satzung nicht vornimmt;

1.2. entgegen § 5 Abs. 2 der Staubentwicklung nicht mit geeigneten Maßnahmen vorbeugt;

1.3. entgegen § 5 Abs. 3 die zu reinigende Fläche beschädigt, den Kehricht nicht sofort beseitigt oder diesen in den Rinnstein oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet;

1.4. entgegen § 6 Abs. 1 die Gehwege und Flächen gem. § 4 nicht von Schnee oder auftauendem Eis räumt und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet;

1.5. entgegen § 6 Abs. 2 nach Eintreten von Tauwetter die Straßenränder und Straßeneinläufe nicht so frei macht, dass Schmelzwasser abfließen kann;

1.6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die geräumten Flächen nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist;

1.7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht mindestens einen Zugang für jedes Hausgrundstück zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m räumt;

1.8. entgegen § 6 Abs. 4 die zu räumende Fläche beschädigt;

1.9. entgegen § 7 Abs. 1 bei nicht ausreichender Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht rechtzeitig streut;

1.10. entgegen § 7 Abs. 2 zum Bestreuen kein abstumpfendes Material wie Sand, Split oder Sägespäne verwendet;

1.11. entgegen § 7 Abs. 3 in mehr als einem unumgänglichen Maß auftauende Streumittel verwendet;

1.12. entgegen § 8 die Gehwege nicht in den festgesetzten Zeiten räumt oder streut.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadtverwaltung Glauchau.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung vom 08.07.1996, zuletzt geändert durch Art. 14 der Satzung zur Anpassung kommunaler Satzung an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 30.11.2001 außer Kraft.

Glauchau, den 20.12.2012

Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.